

1. Gegenstand der Leistung

RAICO räumt dem Mieter während des Mietzeitraumes das Recht ein, den Mietgegenstand ausschließlich zur Bearbeitung der RAICO Produkte bestimmungsgemäß zu benutzen.

2. Pflichten des Mieters

- 2.1 Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins an RAICO zu entrichten.
- 2.2 Der Mietgegenstand ist vom Mieter in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen und vor Überbeanspruchung zu schützen.
- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten ausreichend gegen den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, und Witterungseinflüsse zu schützen.
- 2.4 Drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. sind der RAICO sofort schriftlich mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat RAICO ferner unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, zu unterrichten.

3. Lieferung und Rückgabe

- 3.1 Die Lieferung und Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgen auf Kosten des Mieters. Bei Lieferung beauftragt RAICO, bei Rückgabe der Mieter, den Frachtführer. Der Mietgegenstand ist vom Mieter für die Rückgabe ordnungsgemäß zu verpacken.
- 3.2 Mit der Übergabe geht die Obhutspflicht bezüglich des Mietgegenstandes auf den Mieter über, sie endet mit vertragsgemäßer Rückgabe.

4. Mietzins und Zahlung

- 4.1 Der Mietzins berechnet sich gemäß der gültigen Preisliste Mietwerkzeug. RAICO hat Anspruch auf die Vorauszahlung des Mietzinses in der Höhe des zu erwartenden Endpreises. Es gelten die in der jeweiligen Rechnung genannten Zahlungsbedingungen.
- 4.2 Kommt der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist RAICO berechtigt, von diesem Zeitpunkt an ohne Nachweis, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Rückgabe, Schadensersatz

- 5.1 Der Mieter hat den Mietgegenstand betriebsbereit, unbeschädigt und gereinigt mit allen im Mietvertrag aufgeführten Teilen und Zubehör nach Beendigung des Mietvertrages an RAICO zurückzugeben. Bei Rückgabe ist der ausgefüllte „Rücknahmeschein Mietwerkzeug“ oder eine Kopie der Vereinbarung beizulegen.
- 5.2 Wird der Mietgegenstand nicht vertragsgemäß zurückgegeben, hat RAICO ein Recht auf Schadensersatz entsprechend den Vorschriften des BGB. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder im Fall eines Totalschadens am Mietgegenstand auf dessen Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben RAICO vorbehalten.
- 5.3 Verlust oder Beschädigung der Mietsache hat der Mieter unverzüglich der RAICO und bei Vorliegen oder Vermutung einer Straftat der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Empfang der Mietsache durch den Mieter und beträgt mindestens drei Monate. Der Mietvertrag verlängert sich stillschweigend um einen Monat, wenn er nicht zuvor von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 3 Werktagen zum Ende des Monats nicht gekündigt wird. Nach der Kündigung hat der Mieter die Mietsache innerhalb von 3 Werktagen für eine Abholung bereit zu stellen.

- 6.2 RAICO ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) der Mieter mit seinen Zahlungen, insbesondere der Zahlung der Miete, länger als 30 Tage in Verzug kommt und er auf eine Mahnung hin nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht;
 - b) der Mieter gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt;
 - c) der Mieter anderen vertraglichen Verpflichtungen trotz einer Abmahnung des Vermieters nicht nachkommt, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt oder duldet;
 - d) sich aus Umständen für die RAICO die Besorgnis ergibt, dass gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird, die es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Mieter seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der Pflicht zur pünktlichen Mietzahlung, nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt oder in das Vermögen des Mieters eine Zwangsvollstreckung betrieben wird.
- 6.3 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Nutzungsrecht des Mieters.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Bei Übernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter die Mietsache zu überprüfen und eventuell festgestellte Mängel oder Beschädigungen gegenüber der RAICO schriftlich zu rügen. Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht bei Übergabe der Mietgegenstandes dokumentiert werden, können im Nachhinein nicht gerügt werden. Kommt der Mieter dieser Rügeobliegenheit nicht innerhalb von 5 Tagen ab Übergabe nach, so bringt er hiermit zum Ausdruck, dass er den Mangel als nicht erhebliche Beeinträchtigung der Mietsache im Sinne des § 536 Abs. 1 Satz 3 BGB anerkennt. Nach Ablauf der Frist stehen dem Mieter wegen dieser Mängel zudem keine Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den Vermieter zu.
- 7.2 Mängel hat der Mieter unverzüglich nach Feststellung unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen der RAICO zu melden.
- 7.3 Fällt der dem Mieter zum Gebrauch überlassene Mietgegenstand aus, wird RAICO diesen innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Wahl entweder reparieren oder austauschen. Bei einem Austausch tritt der neue Gegenstand an die Stelle des ursprünglichen Mietgegenstandes.
- 7.4 Etwaiges zum Mietgegenstand gehörendes Zubehör sowie Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- 7.5 Kann die Betriebsbereitschaft des Mietgegenstandes aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 14 Werktagen ab Eingang der Mängelanzeige bei RAICO wiederhergestellt werden, so ist der Mieter berechtigt, in Bezug auf die mangelhaften Gegenstände - oder wenn infolge dieser Mängel die Fortsetzung des Vertrages insgesamt für den Mieter kein Interesse mehr hat - für den gesamten Vertragsgegenstand schriftlich die fristlose Kündigung auszusprechen. Der Mieter kann stattdessen auch Herabsetzung des Mietzinses verlangen. Für einen Schadensersatzanspruch gilt der in Ziffer 9 bestimmte Haftungsrahmen.

8. Haftung

- 8.1 Die Schadensersatzhaftung der RAICO aus § 536 a Abs. 1 BGB für bei Abschluss des Vertrages vorhandene Mängel der Mietsache wird ausgeschlossen.
- 8.2 RAICO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der RAICO beruhen. Soweit RAICO keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der typische und vorhersehbare Schaden beträgt im Höchstfall 5.000,00 Euro.

- 8.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistiger Täuschung.
- 8.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Punkt 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8.5 Für Schäden, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Eigenmontage bzw. Inbetriebnahme, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung – insbesondere übermäßiger Beanspruchung – ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, unsachgemäßer oder ohne der Genehmigung der RAICO durchgeführten Änderungen oder Instandsetzungen beruhen, übernimmt RAICO keine Haftung.
- 8.6 Der Mieter haftet für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Zudem haftet der Mieter für die aus einem solchen Schaden resultierenden Folgekosten des Vermieters. Dies gilt auch im Falle einer Mietüberschreitung.

9. Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 9.1 Auf alle von RAICO geschlossenen Verträge ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2 Der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der RAICO. RAICO ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.